



**REPUBLIK ÖSTERREICH
Staatsanwaltschaft Salzburg
Jv 746 - 2/00**

29.9.2000
2275-2/00

Salzburg, am 29.9.2000

A - 5020 Salzburg
Rudolfsplatz 2
Postfach 522

**An die
Oberstaatsanwaltschaft**

Telefon: 0662/80 43
Telefax: 0662/80 43 - 3490

Linz

Sachbearbeiter:
ESTA HR Dr. Maringgele
Durchwahl: 3478

Zu Jv 2275 - 2/00

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Suchtmittelgesetz (SMG) geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Suchtmittelgesetz geändert werden soll, wird nicht zugestimmt und dies wie folgt begründet:

1. § 27 Abs 2 Z 2 und § 28 Abs 3, 2. Satz:

Wenn der Täter selbst an Suchtmittel gewöhnt ist, ist im Falle des § 27 Abs 2 Z 2 und im Falle des § 28 Abs 3, 2. Satz, lediglich eine Bestrafung nach dem § 27 Abs 1 bzw. § 28 Abs 2 SMG vorgesehen.

Nach der geplanten Neuregelung soll diese Bestimmung dahin eingeschränkt werden, dass die mildere Bestrafung nur dann Platz zu greifen hat, wenn die Gewöhnung als erwiesen angenommen werden kann. Läge tatsächlich eine Gewöhnung vor, könnte diese aber nicht als erwiesen angenommen werden, so müsste im Zweifel zum

- 2 -

Nachteil des Täters eine Bestrafung nach dem § 27 Abs 2 bzw. § 28 Abs 2 SMG erfolgen. Die geplante Änderung würde somit darauf hinauslaufen, dass im Zweifel der Täter strenger zu bestrafen wäre. Dies steht mit den grundsätzlichen Verfahrensprinzipien der Strafprozessordnung in unlösbarem Widerspruch.

In den Erläuterungen zu diesem Gesetzesentwurf wird die vorgeschlagene Änderung damit begründet, dass mitunter nicht im Sinne des Erlasses des Bundesministeriums für Inneres vom 3.9.1985, Zl. 4540/123-II/8-3/85, vorgegangen werde und durch die vorgeschlagene Neuregelung eine lückenlose Vollziehung dieses Erlasses angestrebt werde. Diese Begründung ist jedoch für die Außerkraftsetzung einschlägiger strafprozessualer Grundsätze nicht tragfähig.

2. § 28 Abs 4:

Die Abänderung der Strafdrohung im § 28 Abs 4 von "1 bis 15 Jahren" auf "3 bis 15 Jahren" wird nicht befürwortet; durch eine derartige Anhebung der Strafuntergrenze würden sich nur minimale Auswirkungen ergeben. Es kann dadurch in keiner Weise auf das steigende Problem des Drogenhandels reagiert werden, zumal Österreich in Europa für Verbrechen nach dem SMG zu den Hochstrafenländern zählt und auch das Instrument der bedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe bei diesen Delikten sehr restriktiv gehandhabt wird. Bei dem derzeitigen Strafrahmen von 1 bis 15 Jahren haben die Gerichte ohnehin die Möglichkeit, fallbezogen strenge Strafen zu verhängen.

- 3 -

Überdies ist darauf zu verweisen, dass eine Strafuntergrenze von 3 Jahren im StGB und auch nicht in den Nebengesetzen vorkommt und eine derartige Strafuntergrenze völlig atypisch ist.

Diese Atypizität einer Strafuntergrenze von 3 Jahren ergibt sich auch daraus, dass für diesen Fall bei Anwendung der außerordentlichen Strafmilderung nach dem § 41 StGB eine Gesetzeslücke besteht. Eine außerordentliche Strafmilderung bei einer Strafuntergrenze von 3 Jahren ist im Strafgesetzbuch nicht vorgesehen. Bei einer Änderung der Strafuntergrenze auf 3 Jahre müsste auch § 41 StGB für diesen Fall eine Regelung vorsehen.

3. § 28 Abs 5:

Die geplante Ausdehnung der Strafdrohung auf lebenslange Freiheitsstrafe für das schwerste Verbrechen nach dem SMG wird für entbehrlich gehalten, da derzeit ohnedies mit einer Strafdrohung bis zu 20 Jahren Freiheitsstrafe auch aus Gründen der Generalprävention das Auslangen gefunden werden kann. Den Belangen der Generalprävention kann weitaus besser gedient werden, wenn derartige Fälle einer Aufklärung zugeführt werden können und es zu einem Verfahren und zu einer Verurteilung beim Geschworenengericht kommt. Der gefertigte Referent kann aus eigener Erfahrung berichten, dass in Salzburg bisher lediglich ein einziger Fall wegen Verstoß gegen das Suchtmittelgesetz bzw. Suchtgiftgesetz beim Geschworenengericht zur Verhandlung kam.

- 4 -

4. § 29:

Die geplante Änderung des § 29 stellt keine inhaltliche Änderung dar, sodass darauf verzichtet werden kann.

5. § 35 Abs 2:

Die Ergänzung des § 35 Abs 2, wonach nach § 35 Abs 2 vorzugehen ist, wenn der Angezeigte wegen einer während der Probezeit nach Abs 1 begangenen weiteren Tat im Sinne des Abs 1 angezeigt wird, ist entbehrlich, da, wie auch in den Erläuterungen vermerkt wird, die oberstgerichtliche Judikatur in diese Richtung geht (vgl. 14 Os 150/99, 14 Os 165/99).

Der Leiter der Staatsanwaltschaft :
i.V.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Staatsanwaltschaft". It is written in a cursive style with a large, stylized 'S' at the beginning.